
Geschäftsreglement 2019

Geschäftsreglement Maschinenring Graubünden 2019

Der Vorstand des Maschinenrings Graubünden hat an seiner Vorstandssitzung vom 6. Dezember 2018 das Geschäftsreglement für das Jahr 2019 erlassen:

Der Verein Maschinenring Graubünden und seine Tochterfirma MR Personal- und Service GmbH bezwecken als Selbsthilfeorganisationen:

- die **Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit** mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Arbeitskräften,
- das **Ausführen und Vermitteln von Service-Aufträgen**,
- den **Verleih von temporären Arbeitskräften in- und ausserhalb der Landwirtschaft**,
- die Organisation von **Veranstaltungen und Dienstleistungen** (Einkaufsgemeinschaften).

Insbesondere sollen Maschinen- und Produktionskosten gesenkt und neue Einkommensquellen erschlossen werden. Gestützt auf die Statuten und unter Vorbehalt des Entscheides der Generalversammlung 2019 beträgt **der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder Fr. 150.- und für Kollektivmitglieder Fr. 500.-**.

1. MR Agrar

Die überbetriebliche Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Maschinen steht im Zentrum des MR Agrar. Die Geschäftsstelle koordiniert die Arbeitseinsätze und rechnet als Inkassostelle die geleisteten Arbeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ab.

1.1. Arbeitsaufträge

- Die Geschäftsstelle des Maschinenrings Graubünden sowie die regionalen Vermittlungspersonen nehmen die Arbeitsaufträge entgegen und vermitteln sie an die geeigneten Auftragnehmer weiter. Auftraggeber können ihre Aufträge jedoch auch direkt ihrem gewünschten Auftragnehmer erteilen.
- Grundsätzlich werden Arbeitsaufträge nur an Mitglieder erteilt.
- Die vereinbarten Aufträge sind verbindlich.
- Vor Arbeitsbeginn hat der Auftraggeber den Auftragnehmer auf Gefahren aufmerksam zu machen, die ausserordentliche Maschinenschäden verursachen können. Schlecht sichtbare Hindernisse sind vom Auftraggeber zu kennzeichnen, andernfalls wird er für die entstandenen Schäden haftbar gemacht. Für Fremdkörper im Transportgut haftet der Auftraggeber.

1.2. Arbeitszeiten

- Verrechnet wird auf viertel Stunden genau.
- Die Anfahrts- und Rückfahrtszeiten bezahlt der Auftraggeber. Als Wegzeiten dürfen nur die Fahrzeiten (ohne Rüstzeiten) und nur die Kosten für Zugfahrzeug und Fahrer verrechnet werden.
- Wartungs-, Reparatur- und Rüstzeiten sowie Arbeitspausen gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftragnehmers.

1.3. Arbeitsrapport

- Die Arbeitseinsätze sind nach getaner Arbeit (täglich) zu rapportieren. Sowohl Auftraggeber wie Auftragnehmer müssen den Arbeitsrapport unterzeichnen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Arbeitsrapport so rasch als möglich an die Geschäftsstelle des Maschinenrings Graubünden zu übermitteln, damit diese den Zahlungsverkehr zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer regeln kann.
- Alle von der Geschäftsstelle in Auftrag gegebenen Aufträge müssen über die Geschäftsstelle abgerechnet werden. Innerhalb der Mitglieder des Maschinenrings besteht eine Rapportpflicht.
- Um Fehler in der Abrechnung der Arbeitseinsätze zu vermeiden, sind die verwendeten Maschinen auf den Arbeitsrapporten möglichst genau zu bezeichnen.
- Das Lastschriftverfahren (LSV) ist für einen reibungslosen Geldverkehr für alle Mitglieder grundsätzlich obligatorisch. Mitglieder ohne LSV bezahlen für die Umtriebe einen Zuschlag von 2% auf den Rechnungsbetrag.

Geschäftsreglement 2019

1.4. Tarife und Umsatzabgaben

- Als Preisempfehlung für die geleisteten Arbeitseinsätze dient das jährlich erscheinende Tarifverzeichnis (Grundlage ART-Maschinenkostenbericht). Auftraggeber und Auftragnehmer sind jedoch frei, eigene Preise festzulegen. Wird kein anderer Preis vereinbart, so wird für die Fakturierung die Preisempfehlung verwendet.
- Für eine Arbeit ist immer die geeignete Maschinengrösse einzusetzen. Ansonsten ist vor Arbeitsbeginn der Tarif festzusetzen.
- **Mitglieder bezahlen als Auftraggeber** für die erhaltenen Leistungen den vereinbarten **(ART-)Tarif**.
- **Nicht-Mitglieder bezahlen als Auftraggeber** für die erhaltenen Leistungen den vereinbarten **(ART-) Tarif zuzüglich 7%**.
- **Mitglieder erhalten als Auftragnehmer** den vereinbarten **(ART-) Tarif abzüglich 1%, jedoch max. minus Fr. 20.- je Beleg**.

1.5. Stellvertretung / Inkasso

Der Maschinenring Graubünden als Vertreter handelt in fremden Namen und für fremde Rechnung. Der Maschinenring Graubünden erbringt im Bereich MR Agrar keine eigenen Leistungen (z.B. Garantieleistungen) und trägt kein wirtschaftliches Risiko (z.B. Delkredererisiko).

Kommt ein Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so erhält der Auftragnehmer Kopien der Korrespondenzen ab der 2. Mahnung. Ist die 3. Mahnung erfolglos, so wird umgehend die Betreuung eingeleitet. Verläuft auch die Betreuung ohne Erfolg, so übergibt der Maschinenring Graubünden den Verlustschein dem Auftragnehmer und fordert von diesem den Betrag für seine ausgeführten und bereits bezahlten Leistungen zurück.

Der Maschinenring Graubünden kann dem Auftragnehmer die eigenen Aufwendungen und Gebühren Dritter im Zusammenhang eines Betreibungsverfahrens in Rechnung stellen.

2. Einkaufsgemeinschaften und Bonuspartner

Der Maschinenring Graubünden hat mit verschiedenen Firmen Einkaufsgemeinschaften abgeschlossen (genannt Bonuspartner). Damit profitieren die Mitglieder beim Kauf von Betriebsmitteln von exklusiven Rabatten. Die Mitglieder erhalten einmal jährlich eine Bonuskarte, mittels welcher sie sich beim Bonuspartner ausweisen können.

Bei einigen Bonuspartnern erfolgt die Abrechnung der Warenbezüge über den Maschinenring, der Maschinenring übernimmt das Inkasso bei seinen Mitgliedern. Dabei trägt der Verein Maschinenring Graubünden das Debitorenrisiko. Als Gegenleistung für das Inkasso gewährt der Bonuspartner dem Maschinenring Graubünden einen Skonto. Dieser Skonto wird nicht an den Warenbezüger weitergegeben. Die Rechnungsstellung an die Mitglieder erfolgt demzufolge netto, ohne Skonto.

Bei Bezügen von mehr als Fr. 5'000.- pro Mitglied und Bezug ist der Bonuspartner verpflichtet, vor dem Aushändigen der Ware mit der MR-Geschäftsstelle Rücksprache zu nehmen.

Der Maschinenring behält sich das Recht vor, Rechnungen zurückzuweisen, die von Kunden stammen, welche nicht beim Maschinenring Graubünden als Mitglieder angeschlossen sind.

Kommen Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, kann der Maschinenring bei seinen Bonuspartnern veranlassen, dass Warenbezüge über den Maschinenring bis zur Begleichung der ausstehenden Beträge nicht mehr möglich sind.

3. Personalverleih

3.1. Familien- und Betriebshelferdienst

Bauernbetriebe, welche eine Familienhelferin oder einen Betriebshelfer benötigen, richten ihre Anfrage an die Geschäftsstelle des Maschinenrings Graubünden. Diese koordiniert die Arbeitseinsätze, regelt die vertraglichen Vereinbarungen und stellt die geleisteten Arbeitseinsätze den Auftraggebern in Rechnung. Für das Jahr 2019 gelten folgende Tarife:

	Tagesansatz	Stundenansatz
Tarif Mitglieder	Fr. 250.-/Tag (exkl. MwSt.)	Fr. 32.-/h (exkl. MwSt.)
Tarif Nicht-Mitglieder	Fr. 350.-/Tag (exkl. MwSt.)	Fr. 44.-/h (exkl. MwSt.)
Einmalige Auftragspauschale pro Fall	Fr. 30.-/Fall (exkl. MwSt.)	

Bemerkungen:

- Grundsätzlich werden nur **ganze Tageseinsätze** verrechnet. Ein Tageseinsatz umfasst in der Regel mindestens 8 Stunden bis maximal 10 Stunden. Übersteigt die geleistete Arbeitszeit während der Dauer des Arbeitseinsatzes den Durchschnitt von 10 Stunden pro Tag, so wird die Überzeit mit dem Stundenansatz in Rechnung gestellt.
- Grundlage für die Fakturierung bildet der vom Einsatzbetrieb und der temporären Arbeitskraft unterzeichnete **Arbeitsrapport**.
- Für **Kost und Logis**, welche die temporäre Arbeitskraft auf dem Einsatzbetrieb in Anspruch nimmt, wird **Fr. 33.- pro Tag** in Abzug gebracht.
- Für die Hin- und Rückfahrt werden pro Einsatz einmalig Fr. 0.70/km verrechnet, resp. die effektiven Billettkosten vergütet.

Karenzfrist

Bauernbetriebe, welche den Familien- und Betriebshelferdienst beanspruchen möchten, zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jedoch noch keine Mitgliedschaft beim Maschinenring Graubünden abgeschlossen haben, können mit sofortiger Wirkung eine Mitgliedschaft beantragen. In den ersten 30 Einsatztagen (Karenzfrist) bezahlen diese jedoch den Tarif für Nichtmitglieder. Ab dem 31. Einsatztag gilt der Tarif für Mitglieder.

Ermässigungen Tarife Familien- und Betriebshelferdienst in Notfällen

In **Notfällen** werden die Tarife in den **ersten 30 Einsatztagen** wie folgt **ermässigt**:

	Betriebshelfer	Familienhelferin
Ermässigung für Mitglieder Bündner Bauernverband	Fr. 50.-/Tag	Fr. 50.-/Tag
Ermässigung für Mitglieder Bündner Landfrauen	Keine Ermässigung	Fr. 50.-/Tag
Ermässigung für BLV-Taggeldversicherte bei der ÖKK	Fr. 50.-/Tag	Fr. 30.-/Tag
Ermässigung für Taggeldversicherte bei der Agrisano	max. Fr. 50.-/Tag	max. Fr. 50.-/Tag

Bemerkungen:

- Aus dem Fonds „Betriebshelfer- und Familienhelferdienst“ vergütet der Bündner Bauernverband Einsätze von max. 30 Tagen innert 365 Tagen (Maximalentschädigung Fr. 1'500.-).
- Unfall, Krankheit, Geburt oder Todesfälle gelten als Notfälle. Als Bestätigung wird ein **ärztliches Zeugnis** verlangt.
- Die Ermässigungen sind für Mitglieder und Nicht-Mitglieder beim Maschinenring Graubünden identisch.
- Die Ermässigung der ÖKK kann geltend gemacht werden, wenn der **Betriebsleiter** bei der ÖKK eine BLV-Taggeldversicherung in der Höhe von mindestens **Fr. 50.- ab dem 15. Tag, oder Fr. 100.- ab dem 31. Tag** abgeschlossen hat. Für **Betriebsleiterinnen** muss die BLV-Taggeldversicherung ab dem **15. Tag mindestens Fr. 30.- oder ab dem 31. Tag Fr. 60.-** betragen.
- Die Ermässigung der Agrisano kann geltend gemacht werden, wenn die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter bei der Agrisano eine BLV-Taggeldversicherung abgeschlossen hat. Die Ermässigung für Taggeldversicherte mit einer Taggeldversicherung von Fr. 75.- bis Fr. 125.- beträgt Fr. 40.- pro Tag. Für Taggeldversicherte mit einer Taggeldversicherung mit mehr als Fr. 125.- beträgt die Ermässigung Fr. 50.- pro Tag.



Geschäftsreglement 2019

3.2. Personalverleih ins Gewerbe

Die Geschäftsstelle verleiht Arbeitskräfte für temporäre Arbeitseinsätze in landwirtschaftsnahe Branchen (Forst, Gartenbau, Hoch- und Tiefbau, Holzbaugewerbe). Die Arbeitskräfte werden von der MR Personal- und Service GmbH angestellt und über diese an die Kunden verliehen. Ein Rahmen-Arbeitsvertrag regelt die korrekten Anstellungsbedingungen bezüglich Sozialleistungen, Versicherungen und das Einhalten der branchenspezifischen Gesamtarbeitsverträge.

4. Entschädigung Vorstandsmitglieder und Geschäftsprüfungskommission

Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit wie folgt entschädigt:

- Präsident: Fr. 500.- Jahrespauschale
- übrige Vorstandsmitglieder: Fr. 100.- Jahrespauschale
- Mitglieder GPK: Fr. 150.- Jahrespauschale
- Sitzungspauschale Fr. 60.-/Sitzung (Fr. 120.-/Sitzung für ganze Tage)
- Fahrspesen Fr. 0.70/km oder effektive Billetkosten ÖV

Cazis, 6. Dezember 2018